



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2019

München, Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren über die im Jahr 2019 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2018. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2019 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“.

1. Beiträge 2019

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach ergeben sich im Versorgungswerk für das Jahr 2019 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	6.700,00 €	Beitragssatz:	18,60 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.246,20 €	Mindestbeitrag:	155,80 €
Grundbeitrag:	249,20 €	Halber Mindestbeitrag:	77,90 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 unserer Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 unserer Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben (als Selbständiger), wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2019 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.700,00 € monatlich bzw. 80.400,00 € jährlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise/-angaben.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2019 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2019 abzüglich der Pflichtbeiträge 2019. Soweit der für 2018 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2019 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2019 liegt bei 37.386,00 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2018 lag bei 36.270,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des jeweils vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet).

Seit Satzungsänderung zum 1. Januar 2013 erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage Ihrer Einkommensangaben. Die Vorlage eines Einkommensnachweises ist nicht mehr zwingend erforderlich; eine stichprobenartige Überprüfung Ihrer Angaben anhand des jeweils maßgeblichen Einkommensteuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. **Bitte reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensangaben** (im Jahr 2019 im Regelfall Angaben zum Berufseinkommen des Jahres 2017) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen. Ein Vordruck „Einkommenserklärung“ steht Ihnen unter www.brastv.de / Downloads / Vordrucke für Mitglieder zur Verfügung.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2019 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr. Diesen Beitragsbescheid können Sie ggf. auch Ihrem Arbeitgeber als Nachweis über die Höhe der festgesetzten bzw. gezahlten Beiträge vorlegen.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W43x/xxxxxx/xxxx, Max Mustermann

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxxx

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2017

Das Geschäftsjahr 2017 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	43.636 Personen
Aktive Mitglieder:	36.145 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	72,1 %
Steuerberater/innen:	22,4 %
Patentanwälte/innen:	5,5 %
Versorgungsempfänger:	3.508 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	48,1 Mio. €
Beitragseinnahmen:	393,2 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	6.865,8 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	245,1 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,67 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	7.123,2 Mio. €
Bilanzsumme:	7.165,2 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,32 %

Der Verwaltungsrat hat dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2017 zugestimmt und sich dem Lagebericht angeschlossen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2017** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (BRASV im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2017 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2019

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2019 um 0,75 % zu erhöhen.

6. Satzungsänderungen 2019

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2019 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2019 ein im neuen Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer Euro-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat eine Verbesserung der Absicherung bei Berufsunfähigkeit durch Verlängerung des Zurechnungszeitraums um 2 Jahre und die dadurch erreichte Erhöhung des Zuschlags zum Ruhegeld, eine Anpassung der Bewertungsprozentsätze und Faktoren in den Tabellen 1 bis 5 der Satzung sowie weitere redaktionelle Änderungen beschlossen.

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Eine PDF-Version der Satzung mit Stand 1. Januar 2019 finden Sie auf der Homepage der BRASV www.brastv.de unter Downloads.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Mitteilungen an das Versorgungswerk

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Änderungen Ihrer Korrespondenzanschrift oder sonstiger für Ihr Mitgliedschaftsverhältnis relevanter Daten. Schriftliche Mitteilungen an das Versorgungswerk sollten bitte nur entweder per Fax oder per E-Mail oder per Brief (nicht mehrfach) erfolgen. Sie vereinfachen damit die Verwaltung und helfen uns, zusätzliche Kosten zu vermeiden.

7.2. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit dem entsprechenden Leistungsträger in Verbindung zu setzen.

7.3. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen haben wir festgestellt, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

7.4. Internet / Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel halbjährlich. Ständig aktualisieren wir unser Informationsangebot auf der Homepage, insbesondere

- mit Berichten über die Sitzungen von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss unter www.brastv.de / Aktuelles / Schlagzeilen
- im **Rechtsarchiv** mit Urteilen – überwiegend aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – sowie grundsätzlicher Rechtsprechung (auch aus anderen Versorgungswerken) unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder

7.5. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2019

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.